

lich erforderlichen Maßnahmen zumindest eingeleitet worden?

Mit einer solchen Einschätzung verschafft sich der Staatsanwalt des Kreises - wie auch in bestimmten Abständen die Spezialisten bei den Bezirken - eine Übersicht über die Gesetzesverletzungen, die von den Untersuchungsorganen bereits während des Ermittlungsverfahrens beanstandet worden sind, sowie über die Ergebnisse der Maßnahmen. Den Verallgemeinerungen und Analysen der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft liegen somit umfassende Kenntnisse über die verbrechensbegünstigenden Gesetzesverletzungen zugrunde.

2. Die Staatsanwälte der Kreise sollten einen Staatsanwalt damit beauftragen, sich speziell mit den Untersuchungen der Kriminalität im Handel und mit der Bearbeitung aller anderen staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen (zumindest der Gesetzlichkeitsaufsicht gem. §§ 36 ff. StAG) auf diesem Gebiete zu beschäftigen. Das erhöht die Sachkunde und hat den Vorteil, daß das Zusammenwirken mit der Volkspolizei, mit den wirtschaftsleitenden und anderen Organen auf einem bestimmten Gebiet bei einem Staatsanwalt konzentriert wird.

3. In den Bezirken muß von den Spezialisten vor allem eine systematische analytische Arbeit geleistet werden, die als Grundlage des Einwirkens auf die leitenden Handelsorgane und der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen sowie mit den Bezirksinspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion dient. Darauf muß sich auch die Arbeitsplanung -konzentrieren. Es ist nicht

Aufgabe der Staatsanwaltschaft, in HO-Gaststätten (oder anderen Handelsbetrieben bzw. Verkaufsstellen) operativ zu untersuchen, „wie der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums gewährleistet, das Prinzip der materiellen Verantwortlichkeit angewandt und die sozialistische Gesetzlichkeit zur Grundlage der Leitungstätigkeit genommen wird“. Selbst wenn dem eine Auswertung der Straf- und Arbeitsrechtsverfahren sowie der Beratungen der Konfliktkommissionen vorausgeht, übernimmt der Staatsanwalt mit solchen Vorhaben die Aufgaben der zuständigen leitenden Handelsorgane.

4. Die Einbeziehung der Werkstätigen in die Gesetzlichkeitsaufsicht im Handel muß über die konkreten Anlässe einzelner oder einer Reihe von Verfahren hinaus durch eine systematische rechtspropagandistische Arbeit, z. B. innerhalb der Gewerkschaften (Vertrauensleute, Konfliktkommissionen) und der Handelsbetriebe (Verkaufsstellenleiter tagungen, ökonomische Konferenzen u. a.) sowie mit den HO-Beiräten und Konsum-Verkaufstellausschüssen, verstärkt werden. Auch den ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kontrollgruppen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sollten die Erfahrungen der Gesetzlichkeitsaufsicht erläutert werden.

5. Letztlich wäre es zu begrüßen, wenn eine vollständige Textsammlung der gesetzlichen Vorschriften des sozialistischen Handels herausgegeben werden würde. Das Stichwortverzeichnis<sup>1</sup> reicht m. E. nicht aus, um die Arbeit in dem hier geschilderten Sinne zu verbessern.

<sup>1</sup> Stichwortverzeichnis für die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung vom 15. Mai 1964, Berlin 1964, nebst 1. Nachtrag vom 1. September 1964 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1964, Heit 27).

*GÜNTER ZIENERT, Mitarbeiter der Inspektion Handel und Versorgung beim Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion*

## **Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Handel**

Die 4. Plenartagung des Obersten Gerichts, die sich mit der Bekämpfung und Zurückdrängung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des sozialistischen Binnenhandels beschäftigte, bewies auch, daß es notwendig ist, zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Rechtspflegeorganen und der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu kommen. Bei strengster Wahrung der spezifischen Aufgabstellung jedes dieser Organe geht es insbesondere um das gemeinsame Wirksamwerden bei der Erziehung der Werkstätigen zur Einhaltung und Festigung der Staatsdisziplin und der sozialistischen Gesetzlichkeit, wobei die vorbeugende Tätigkeit eine wichtige Seite der gemeinsamen Arbeit ist.

Der gegenwärtige Stand der Zusammenarbeit bei der Überwindung von Rechtsverletzungen im sozialistischen Binnenhandel ist noch unbefriedigend. Die Zusammenarbeit beschränkt sich im wesentlichen auf gegenseitige Konsultationen und Informationen zu bestimmten Problemen und auf den Austausch von Erfahrungen und Materialien. Jedoch sind auch diese Beziehungen noch nicht kontinuierlich. Aus der Tätigkeit der Inspektion Handel und Versorgung beim Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie der Bezirks- und Kreisinspektionen auf dem Gebiet des Binnenhandels ist jedoch erkennbar, daß sich gute Anfänge einer engen Zusammenarbeit, vor allem

mit der Staatsanwaltschaft, entwickelt haben. Dafür gibt es vielfältige Beispiele.

So erhielt z. B. die Bezirksinspektion Dresden der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion von der Bezirksstaatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Durchführung eines Strafverfahrens gegen Mitarbeiter des Handels den Hinweis, daß sich die mangelhafte Anleitung und Unterstützung des HO-Beirates durch die Leitung des Handelsbetriebes strafatbegünstigend ausgewirkt hatten. Diesen Hinweis nahm die Bezirksinspektion zum Anlaß, im Einvernehmen mit den zuständigen Handelsorganen eine große Anzahl von Mitgliedern der HO-Beiräte und der Konsum-Verkaufstellausschüsse an Kontrollen zu beteiligen, die die Einhaltung der PreisAO Nr. 2025 - Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis - vom 10. Januar 1964 (GBl. II S. 95) zum Gegenstand hatte<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Gem. der Preisanordnung Nr. 2025 haben Verkaufsstellen, Gaststätten und Dienstleistungseinrichtungen aller Eigentumsformen die Pflicht, für alle Waren und Dienstleistungen sichtbar die Preise anzugeben. Aus jeder Preisauszeichnung müssen die Qualitätseinstufungen und die Gütebestimmung der Ware sowie die Verkaufseinheit, auf die sich der Preis bezieht, ersichtlich sein. Außerdem sind die Preisbestimmungen und Preislisten für den Kunden gut sichtbar auszulegen. Fleischerieien, Backereien, Fischgeschäfte, Obst- und Gemüseverkaufsstellen sowie Dienstleistungseinrichtungen haben zusätzlich noch Preisverzeichnisse öffentlich auszuhängen. In Gaststätten, Imbißstuben, Hotels, Milchbars und ähnlichen Einrichtungen soll der Gast den Speise- und Getränkearten die Einzelpreise, den Tag der Ausstellung sowie die Preisstufe entnehmen